

## **Lebensmutig – Gesellschaft für Biografiearbeit e.V.**

### **Satzung**

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensmutig –Gesellschaft für Biografiearbeit e.V.“ und hat seinen Sitz in München.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zwecke des Vereins, Aufgaben und Ziele**

- (1) Biografiearbeit unterstützt und begleitet Menschen bei der Reflexion vergangenen Lebens, bei der Bewältigung gegenwärtiger Aufgaben und Gestaltung des weiteren Lebenswegs. Sie ermöglicht Ermutigung und Orientierung bei der Realisierung eines selbstbestimmten Lebens. Biografiearbeit richtet sich an Menschen aller Altersgruppen. Biografiearbeit reflektiert auch die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen von Lebensverläufen und macht diese bewusst.
- (2) Die Gesellschaft für Biografiearbeit fördert die Bildung und die Erziehung im schulischen und außerschulischen Bereich in der Bundesrepublik Deutschland und im benachbarten europäischen Ausland. Sie ist im Rahmen der Kulturarbeit bildend tätig zur Förderung von Selbstbewusstsein und Solidarität, Selbst- und Mitverantwortung. Sie kann im Bedarfsfall Regionalbüros einrichten, um die Vereinstätigkeit regional besser abwickeln zu können.
- (3) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Konzepte, differenzierte Methoden und Materialien für die verschiedenen Einsatzfelder der Biografiearbeit zu entwickeln. Er führt Seminare, Workshops und Tagungen durch, um wissenschaftliche Grundlagen der Biografiearbeit und der Lernpsychologie, der Gesundheitsforschung und anderer sozialwissenschaftlicher Fächer sowie vor diesen Hintergründen entwickelte Methoden an Biografieinteressierte und Multiplikatoren weiterzugeben. Dafür kann der Verein „Dozent/innen“ ausbilden, die an weitere Institutionen vermittelt werden. Er fördert Publikationen, die den Anliegen und Aufgaben entsprechen.

#### **§3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitglieder können in Kammern (Ausbilder/-innen, Dozent/-innen, Auszubildende) ihre Interessen definieren und vertreten.
- (3) Über die Einrichtung und die Besetzung der Kammern wird jeweils zum Zeitpunkt der Vorstandswahl entschieden.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und ordnet ggfs. das Mitglied der ihrer Qualifikation entsprechenden Kammer zu. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

#### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessens des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines

Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

### **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zu doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt weiterhin durch Seminartätigkeit der Mitglieder des Vereins im Sinne des Vereinszweckes.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung.

### **§8 Vorstand**

- (1) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (3) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (4) Einrichtung von Beiräten und Arbeitsgruppen

### **§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Für diese Funktionen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Weiterhin wird aus den Kammern jeweils eine Vertreter/-in in den Vorstand gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

### **§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Der Vorstand kann, wenn die Geschäftsgänge es erfordern, eine/n Geschäftsführer/in einstellen.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von einem Vorstandsmitglied geschrieben und unterzeichnet. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Vorstandsbeschlüssen in Kenntnis zu setzen.

## **§12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Bestellung der Rechnungsprüfer
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Festlegung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
  - Einrichtung von Kammern für verschiedene Mitgliedergruppierungen
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per e-mail ist zulässig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellevertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmungsart kann auch für einzelne Tagungsordnungspunkte abweichend bestimmt werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§16 Rechnungsprüfung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres aufzustellen und der Rechnungsprüfung zuzuführen.
- (3) Die Rechnungsprüfung wird von zwei Rechnungsprüfern vorgenommen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.
- (4) Gegenstand der Rechnungsprüfung ist neben der Jahresrechnung auch die Buchführung. Hierfür haben die Rechnungsprüfer Zugang zu allen notwendigen Unterlagen.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten Körperschaft für ein gemeinnütziges Projekt im Sinne dieser Vereinssatzung zur Verfügung gestellt werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung von „Lebensmutig – Die Gesellschaft für Biografiearbeit“ am 20. September 2005.